

Josef Schüßlburner

Parteiverbotskritik

Einführung

Stand: 17.03.2022

Der spezielle bundesdeutsche Kampf gegen Mehrparteiensystem und politischen Pluralismus, also letztlich gegen grundlegende Verfassungsprinzipien, die als „freiheitliche demokratische Grundordnung“ verstanden werden, der von der etablierten politischen Klasse mit Hilfe eines auch als Propagandainstrument zum Einsatz gebrachten Inlandsgeheimdienstes mit der Fehlbezeichnung „Verfassungsschutz“ „gegen rechts“, d.h. nunmehr konkret gegen die Oppositionspartei *Alternative für Deutschland* (AfD) geführt wird und dabei vom Verwaltungsgericht Köln mit seinen Entscheidungen vom 8. März 2022 überwiegend gebilligt worden ist, kann nur aufgrund der besonderen Parteiverbotskonzeption verstanden werden, die für die bundesdeutschen Verhältnisse grundlegend ist. Diese Parteiverbotskonzeption macht die Bundesrepublik Deutschland nämlich zu einem Demokratie-Sonderweg, der im Interesse der Etablierung einer liberalen Demokratie des Westens überwunden werden muß. Beim bundesdeutschen Staatsschutz geht es nämlich kaum um die Abwehr politisch motivierter Illegalität, sondern es geht vor allem um „Werte“ - was unvermeidbar auf eine diskriminierende Ideologienpolitik hinausläuft: Man wird verfolgt und diskriminiert, weil man etwa ein „ethnisches Staatsverständnis“ propagiert oder irgendwelche historische Vorgänge „relativiert“ und „Revisionismus“ propagiert, was zwar weitgehend noch legal zum Ausdruck gebracht werden darf, trotzdem aber zu Parteiverboten führen kann! Die Errichtung einer liberalen Demokratie, die auf dem strikten Legalitätsprinzip beruht, als Alternative zu einer ideologiepolitisch ausgerichteten Parteiverbotsdemokratie sollte eine von der illiberalen Parteiverbotskonzeption betroffene Partei im Eigeninteresse anstreben.

BRD-Demokratiesonderweg

Die Absicht, zur Verwirklichung einer „liberalen Demokratie des Westens“ (so die vom Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil selbst vorgenommene Abgrenzung der bundesdeutschen Parteiverbotsdemokratie von „normalen“ Demokratien) einen Beitrag zu leisten, ist das Motiv der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik. Damit sollte auf die Meinungsbildung im Zusammenhang mit dem zweiten Parteiverbotsverfahren gegen die NPD eingewirkt werden. Auch wenn die Argumentation dieser Serie durchaus aufgegriffen worden ist, muß festgestellt werden, daß mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.01.2017, das zwar den Verbotsantrag zurückgewiesen hat, aber diese Zurückweisung formal-rechtlich ziemlich paradox (und daher nur politisch verständlich!) mit einer Verbotsbegründung versehen hat, der Versuch fehlgeschlagen ist, mit Hilfe einer Verfassungsgerichtsentscheidung in der Bundesrepublik Deutschland eine normale Demokratie zu verwirklichen - und dies, obwohl selbst die Antragsteller (CDU, CSU, SPD, Grüne und SED unter dem Deckmantel „Bundesrat“) von der Revisionsbedürftigkeit der dem Grundgesetz entnommenen Parteiverbotskonzeption ausgegangen waren.

Immerhin hat das Verfassungsgericht deutlich gemacht, daß man von einem förmlichen Parteiverbot Abstand nehmen sollte - da könnte vielleicht doch die Europäische Menschenrechtskonvention entgegenstehen und ein Parteiverbot tut dem Demokratieimage der Bundesrepublik durchaus nicht gut. Stattdessen sollen andere Maßnahmen praktiziert werden, die auf dieser Website als Parteiverbotsersatzsystem / Parteiverbotssurrogat gekennzeichnet werden, dem eine parallele Serie gewidmet ist:

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-uebersicht>

Dieses Parteiverbotssurrogat, das entschieden die Legalitätswirkung beeinträchtigt, die der Monopolisierung des Parteiverbots beim Verfassungsgericht als „Parteienprivileg“ zugeschrieben wird

s. dazu den 25. Teil der Serie zum Verbotssurrogat: **„Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-25>

wird von der Rechtsprechung (naturgemäß) nicht als solches anerkannt, weil sonst damit verbundene Maßnahmen wie Geheimdienstüberwachung wegen legaler Gedankentätigkeit von vornherein als rechtswidrig erkannt werden müßten. Dieses Verbotssurrogat verwirklicht sich als Verfassungsschutzpolitik gegen die AfD mit zahlreichen massiven Diskriminierungsmaßnahmen - etwa Disziplinarmaßnahmen im öffentlichen Dienst wegen legaler Parteiaktivitäten, die jedoch nicht wertekonform sein sollen. Grundlage für diese gegen den Meinungspluralismus gerichteten Ideologienpolitik (es geht um keine Rechtsverletzungen!) ist jedoch unverkennbar die besondere Parteiverbotskonzeption, die in ihrer Besonderheit verstanden werden muß, damit man den Kampf für das ideologisch uneingeschränkte Mehrparteienprinzip in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich führen kann. Die zuletzt vom Verwaltungsgericht in Köln mit seinen Entscheidungen vom 8.03.2022 als grundsätzlich rechtmäßig angesehenen Vorwürfe gegen die AfD beruhen unverkennbar auf der Verbotsbegründung in der verfassungsgerichtlichen Nichtverbotsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts im zweiten NPD-Verbotsverfahren.

s. zu diesem Urteil den 27. Teil der vorliegenden Serie: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung**

<https://links-enttarnt.de/partieverbotskritik-teil-27>

Dementsprechend hat die vorliegende Serie zur Parteiverbotskritik

s. dazu die Übersicht:

<https://links-enttarnt.de/partieverbotskritik-uebersicht-der-einzelnen-teile>

bedauerlicherweise immer noch sehr aktuelle Bedeutung, dem durch Neueinstellung zumindest von maßgeblichen Teilen dieser an sich abgeschlossenen Serie Rechnung getragen werden soll.

Parteiverbot als Diktaturmaßnahme

„Kambodscha wird zum Einparteienstaat“, so die Überschrift in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)* vom 17.11.2017, S. 4. Grund ist das vom Obersten Gericht des Landes auf Antrag der Regierung ausgesprochene Parteiverbot. Das Verfahren, das mit dem NPD-Verbotsverfahren zeitlich parallel durchgezogen wurde (Demokratievorbild BRD!) wurde als „unfair“ angesehen, weil der Vorsitzende dieses Gerichts - was etwa in der Bundesrepublik völlig undenkbar ist (?) - Mitglied der Regierungspartei ist, welche letztlich das Verfahren gegen die maßgebliche Oppositionspartei betrieben hat. Nichts macht deutlicher als diese Meldung, daß ein Parteiverbot ein wesentliches Mittel zur Ausschaltung politischer Opposition ist und damit ein Diktaturinstrument darstellt, wohl sogar das wesentliche Instrument zur

Ausschaltung politischer Opposition und zur Abschaffung des effektiven Mehrparteiensystems im Zeitalter der modernen Demokratie. Die Aufrechterhaltung des Scheins eines Rechtsstaats dürfte es dabei mittlerweile gebieten, ein derartiges Diktaturinstrument nicht primär von der Exekutive anwenden zu lassen, sondern von einem höchsten Gericht. Diesbezüglich dürfte die Zuständigkeit des deutschen Bundesverfassungsgerichts für das Parteiverbot eine weltweit prägende Rolle spielen, ein Vorbild, dem explizit zumindest die Staaten Türkei,

s. dazu den 16. Teil der vorliegenden Serie: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-16>

das Königreich Thailand

s. dazu den 23. Teil der vorliegenden Serie: **Liberale „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-23>

und schließlich Süd-Korea

s. dazu den 20. Teil der vorliegenden Serie: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-20>

gefolgt sind. Ob sich Kambodscha bei seiner Verbotszuständigkeit die bundesdeutsche Rechtslage zum Vorbild genommen hat, ist dem Verfasser nicht bekannt; zumindest indirekt dürfte ein Einfluß gegeben sein, da sich Kambodscha in bestimmten zentralen verfassungs- und religionspolitischen Fragen immer wieder das Nachbarland Thailand (das nicht dem Kolonialismus des freien Westens unterworfen war) zum Vorbild genommen hat.

Wie die Situation in den genannten Staaten zeigt, geht mit dem Parteiverbot die Diktaturgefahr einher. Zum angeblichen Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, die als Demokratie beschrieben wird, wird die Demokratie abgeschafft oder zumindest wesentlich beeinträchtigt. Deshalb muß die Frage des Parteiverbots, seiner Möglichkeit und Voraussetzungen und seiner Rechtsfolgen für jeden, der sich dem Erhalt der Demokratie und damit dem politischen Pluralismus verpflichtet weiß, besonders interessieren. Dies gilt insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland, deren Parteiverbotskonzeption sich aufgrund der Ziehung einer sog. „Wertgrenze“ anstelle einer „Gewaltgrenze“, d.h. für die Anwendung des Diktaturinstruments ist nicht Illegalität, sondern Ideologie-Inkonformität maßgebend, international als negatives Vorbild erwiesen hat und dabei in der Tat einen Demokratie-Sonderweg folgt, der von den normalen „liberalen Demokratien des Westens“ (so das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil) abweicht.

s. dazu vor allem den 6. Teil der vorliegenden Serie: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-6>

Gründe für die dringende Änderung der Parteiverbotskonzeption

Obwohl sogar in der Antragsschrift der Parteiverbotspolitiker im zweiten NPD-Verbotsverfahren die Änderungsbedürftigkeit der bundesdeutschen Verbotskonzeption hervorgehoben worden ist, fiel die Argumentation der Verbotsbegründung des Verfassungsgerichts und damit auch des Urteils trotz der Ablehnung des förmlichen Verbots ziemlich schnell auf das insbesondere im SRP-Verbotsurteil (also „gegen rechts“) begründete Ideologieverbot zurück, welches ohne einen erheblichen Kollateralschaden am politischen Pluralismus nicht zu haben ist: Wenn es auf Ideologie und Gesinnung und nicht auf (geplantes) rechtswidriges Verhalten ankommt, verliert ein Parteiverbot den Charakter eines Organisationsverbot (auch wenn das Verfassungsgericht das Gegenteil behauptet) und es richtet sich notwendiger Weise gegen weitere Gruppierungen, die gar nicht Verfahrensbeteiligte sind, und damit gegen den politischen Pluralismus insgesamt und somit gegen die Freiheit aller Staatsbürger.

s. dazu schon den 10. Teil: **Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-10>

Der Schutz der allgemeinen politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland ist dementsprechend die Motivation zur Abfassung der vorliegenden Serie, die nicht im Interesse des damaligen Verbotskandidaten, insbesondere seiner (angeblichen oder tatsächlichen) Agenda verfaßt worden ist, sondern zur Gewährleistung von dessen Rechtsposition im Interesse der allgemeinen Freiheit (Freiheit als Freiheit des Andersdenkenden). Immerhin hatte sich der Verbotsantrag mit der Problematik eines derartigen Kollateralschadens auseinandergesetzt und dabei gemeint, daß er sich vermeiden ließe, wobei allerdings verkannt worden ist, daß nach dem Erklärungen etablierter Verbotspolitiker („Demokraten“ in der BRD-Sprache) der förmlichen Verbotsbegründung zuwider der Antragstellung vor allem dieser Schaden am politischen Pluralismus insgesamt gewollt war: Im Zweifel sollte durch ein NPD-Verbot vor allem die AfD (oder wer sich gerade rechts von CDU/CSU etablieren könnte) beeinträchtigt werden, indem zumindest deren politische Bekämpfung durch staatliche Maßnahmen ideologisch-propagandistisch erleichtert wird. Diese Intention drängte sich schon deshalb auf, weil andernfalls ein Verbotsverfahren gegen eine Partei wie die NPD mit einem durchschnittlichen Wähleranteil von zuletzt maximal ca. 1% keinen Sinn ergibt.

In der Tat stellt den Erwartungen der Verbotspolitiker am politischen Kollateralschaden entsprechend die Verbotsbegründung des Verfassungsgerichts in seiner Nichtverbotsentscheidung im Falle der NPD die Grundlage für das ideologie-politische Vorgehen gegen die AfD dar. Diese Verbotsbegründung hat derartig gewichtige Auswirkungen, daß mittlerweile bezweifelt werden muß, ob in der Bundesrepublik Deutschland, diesem „freiesten Staat der deutschen Geschichte“ wirklich noch eine politische Option rechts der sog. Mitte vertreten werden kann, ohne die Mechanismen des Verbotsurrogats in Bewegung zu setzen.

s. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-5>

Skizzierung der Serie zur Parteiverbotskritik

Diese Freiheitsgefährdung durch die Parteiverbotskonzeption als methodische Grundlage des als permanenter ideologischer Notstand praktizierten Parteiverbotssurrogats wird in den einzelnen Beiträgen zur Serie ausführlich dargestellt. Als Einstieg sei der 11. Teil der Serie

Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-11>

und ergänzend Teil 21 mit dem Titel

Parteiverbotskonzeption als Gefährdung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-21>

empfohlen, wobei der 11. Teil ursprünglich als (abschließende) Zusammenfassung dieser Reihe verfaßt worden ist und der 21. Teil der letzte Versuch war, argumentativ auf das dann doch anhängig gemachte verfassungsgerichtliche Verfahren Einfluß zu nehmen. Im 11. Teil wird hinreichend auf die davor veröffentlichten Teile eingegangen, so daß dies in der vorliegenden Einführung nicht wiederholt werden muß (ergänzend dazu sei eben auf den 21. Teil verwiesen).

Die anderen Teile dieser Serie enthalten neben zahlreichen Einzelfragen, ob denn die Bundesrepublik angesichts ihrer Parteiverbotskonzeption wirklich als der „freieste Staat der deutschen Geschichte“ angesehen werden kann

s. dazu vor allem den 5. Teil: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-5>

s. dazu auch den 14. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-teil-14>

oder wie sich ein derartiges Parteiverbot zur Theorie des demokratischen Friedens verhält

s. dazu vor allem den 13. Teil: **Bundesdeutsches Parteiverbot im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen Rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-13>

vor allem internationale Verfassungsvergleiche, was deshalb geboten ist, weil sich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, wie wohl auch der eingangs erwähnte kambodschanische Fall zeigt, als verhängnisvoller Export (*kiss of death*) erwiesen hat und dabei der dringenden Warnung einer umfassenden jüngsten Darlegung zum Thema „wehrhafte Demokratie“ zuwidergehandelt worden ist: „*We have seen that the idea of 'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is ... an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands.*“ Diese Warnung vor der Übernahme des bundesdeutschen Demokratiemodells ist ausgedrückt bei: *Markus Thiel* in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes, *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383; dieser Sammelband stellt den jüngsten umfangreichen Ländervergleich zum Thema Parteiverbot und vergleichen

Maßnahmen in Demokratien dar und erfaßt dabei u.a. die Staaten Australien, Chile, Frankreich, Deutschland, Italien, Israel, Japan, Spanien, Türkei, Großbritannien, USA.

Die kemalistische Türkei, Süd-Korea und Thailand haben bei ihren demokratietheoretisch mehr als grenzwertigen Maßnahmen letztlich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption zur Voraussetzung und zumindest impliziten Bezugspunkt. „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei“ (so *Hannes B. Mosler*, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff.), womit auch deutlich wird, wie die BRD demokratietheoretisch einzuordnen ist. Es wird auch auf die im Zusammenhang mit dem Militärputsch in Ägypten in der rechtswissenschaftlichen Literatur der USA (s. *Ozan O. Varol*, The Democratic Coup d'État; in: *Harvard International Law Journal* Vol. 53, 2012, S. 292 ff.) aufgeworfenen Frage eingegangen, ob ein Putsch gegen eine demokratische gewählte Mehrheitsregierung (oder die Verhinderung derselben) demokratisch sein kann,

s. dazu den 17. Teil der vorliegenden Serie: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-17>

eine Problematik, die sich nicht nur für Ägypten, sondern schon im Falle von Algerien gestellt hat und die mit der Parteiverbotskonzeption insoweit zusammenhängt, weil Putsch und Parteiverbot alternative Möglichkeiten des (angeblichen) Demokratieschutzes gegenüber einer als antidemokratisch angenommene (potentiellen) Volksmehrheit darstellen, wie das Beispiel der Türkei, aber auch des Königsreichs Thailand zeigt. Dies ist hinsichtlich der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption insofern von Bedeutung, weil sich danach das Verbot konzeptionell gegen eine antizipierte demokratiefeindliche Mehrheit der Wähler

als welche sich die Deutschen nach der Parteiverbotskonzeption letztlich darstellen; s. dazu den 7. Teil der Serie: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-7>

und damit des Parlaments richtet, welche ohne rechtzeitiges Verbot nur durch Putsch an der Regierungsübernahme gehindert werden könnte.

Schließlich wird auf den bemerkenswerten Fall des Verbots der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) eingegangen,

s. dazu den 14. Teil: **Rechtsstaat Rußland – Ideologiestaat Deutschland? Die KPdSU-Verbotsentscheidung als Kontrast zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-14>

das vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation seinerzeit sehr rechtsstaatlich begründet worden ist, indem das Rechtsstaatsprinzip völlig zu Recht als Schranke für ein ideologisch begründetes Parteiverbot bundesdeutscher Art aufgefaßt wurde.

Dementsprechend stand das russische Parteiverbot der Neubildung einer kommunistischen Partei Rußlands nicht entgegen, was nach der bundesdeutschen Verbotskonzeption eigentlich undenkbar ist - wengleich man im Falle des KPD-Verbots dann doch die Möglichkeit gefunden hat, diese Partei als DKP wieder zuzulassen, was aber dann mit dem Ausbau des Parteiverbotssurrogats verbunden wurde („Radikalenerlaß“). Die Demokratiesituation in der

Russischen Föderation hat sich durch dieses rechtsstaatlich beschränkte Parteiverbot gerade nicht verschlechtert, sondern vielmehr erst durch die Übernahme und Radikalisierung der bundesdeutschen Anti-Extremismus-Konzeption, die dem Parteiverbotssurrogat maßgebend zugrundeliegt. „Daß das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischem System wie dem Russlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf ... nicht unterschlagen werden“ (so die Einschätzung von *Tom Thieme*, „Parteipolitischer Extremismus in Rußland“ in der Reihe „Extremismus und Demokratie“, 2007, S. 181, also im Umfeld des „Verfassungsschutzes“ publiziert!)

Hervorzuheben ist die Position der japanischen Staatsrechtslehre, die sich ausdrücklich von der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, die für das bundesdeutsche Staatsrecht von zentraler Bedeutung ist, distanzieren mußte, um Demokratie und Freiheit in Japan zu sichern.

s. dazu den 19. Teil der vorliegenden Serie: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-19>

Diese Distanzierung erfolgte auch zur Abgrenzung von dem Verfassungsschutzstaat, welcher in Japan 1925 begründet wurde und im ehemaligen Kolonialgebiet (Süd-)Korea als Diktatur lange Zeit fortgeführt wurde. Bemerkenswert ist die Situation in Sri Lanka,

s. dazu den 18. Teil: **Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-18>

wo einerseits aufgezeigt werden kann, daß ein Parteiverbot nach bundesdeutscher Provenienz - in diesem Fall gegen den Separatismus gerichtet - mit der Gefahr des Bürgerkriegs einhergeht, andererseits aber auch aufzeigt, wie ein liberales Parteiverbotskonzept ausgestaltet sein müßte, nämlich als Notstandsmaßnahme, die irgendwann wieder durch die demokratische Normalität außer Kraft gesetzt werden muß und auch nicht im Wege eines Verbotssurrogats verewigt werden kann. Dementsprechend kann sich auch eine Bürgerkriegspartei nach einem notstandsrechtlichen Verbot (und Ausscheiden verurteilter Gewalttäter) wieder am normalen politischen Leben beteiligen, wenn sie sich an die Regeln des friedlichen Machterhalts hält. Dabei spielt keine Rolle, daß sie die Ideologie, die sie einst zum Bürgerkrieg motiviert hatte, nicht aufgegeben hat - eine nach bundesdeutscher Konzeption kaum denkbare Freiheit, die man in diesem sog. Entwicklungsland findet!

Schließlich ist von Bedeutung, daß das „Demokratie-Wunder“ von Süd-Afrika nur möglich war, weil ausdrücklich auf ein verfassungsrechtliches Parteiverbot der bundesdeutschen Provenienz verzichtet wurde.

s. dazu den 22. Teil der Serie: **Parteiverbot als Instrument der Apartheid. Verfassungsrecht der Republik Südafrika als bundesdeutscher Maßstab** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-22>

Ein Parteiverbotssystem stellt sich danach als Teil eines Apartheid-Systems dar, was deshalb eine bezeichnende Einsicht ist, die übertragbar ist, da es nicht nur eine rassistisch begründete Apartheid gibt, sondern auch eine ideologie-politische, wie sich etwa am bundesdeutschen „Kampf gegen rechts“ und den damit verbundenen Diskriminierungsmaßnahmen einer „gruppenspezifischen Menschenfeindlichkeit“ (VS-Vokabular), die etwa in der Verweigerung

einer Hotelübernachtung wegen „rechten Gedankenguts“ zum Ausdruck kommt (ohne daß dies das „Frühwarnsystem“ (Selbsteinstufung des VS) interessieren würde).

Im Hinblick auf die Verhältnisse in Deutschland ist von Bedeutung, darauf hinzuweisen, daß es neben den Verbotsverfahren, die zum Verfassungsgericht als Verbotsgesicht gebracht wurden, die bundesdeutsche Verbotsmentalität noch von anderen Parteiverbotsentscheidungen geprägt ist, nämlich dem überhaupt ersten förmlichen Parteiverbot der deutschen Nachkriegszeit, dem Verbot des saarländischen Landesverbandes der FDP (seinerzeit: Demokratische Partei des Saarlandes, DPS) auf Druck der französischen Europapolitik.

s. dazu den 26. Teil der Serie: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-26>

Dies dürfte den Zusammenhang zwischen dem gegen Deutsche gerichteten Parteiverbot und ihrer internationalen „Einbindung“ durch „Europa“ deutlich machen.

s. zu den sog. Österreichsanktionen gegen den deutschen Nationalliberalismus auch den 6. Teil der Serie zur Europakritik: **Europa als VS-System gegen „deutsche Nationen“ – Was besagen die „Österreich“-Sanktionen der EU-XIV von 2000?**
<https://links-enttarnt.de/kritik-der-europaideologie-teil-6>

Das weitere Verbot stellt das des Berliner Landesverbandes der NPD durch die westlichen Besatzungsmächte in Berlin dar.

s. dazu den 25. Teil: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-25>

Diese jeweils befristet (aber wohl auf Wunsch bundesdeutscher „Demokraten“) von der Alliierten Kommandantura bis 1989 ausgesprochenen Verbote, die sich damit formal zumindest in den Verbotsfolgen immerhin demokratiekonformer darstellen als Parteiverbote „auf ewig“ nach der verfassungsgerichtlichen Verbotskonzeption, deuten auf einen Zusammenhang zwischen mangelnder außenpolitischer Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Volkssouveränität durch Parteiverbot hin.

s. dazu auch den 15. Teil: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-15>

Das letzte in Deutschland förmlich ausgesprochene Parteiverbot (nachdem zwei Verbotsverfahren gegen die NPD formal scheitern sollten) stellt das Verbot der Partei „Die Republikaner“ in der Wende-DDR durch einen Beschluß der noch „volksdemokratisch“ „gewählten“ Volkskammer dar.

s. dazu den 24. Teil der vorliegenden Serie: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ - Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den bundesdeutschen Verbotsanträgen gegen die NPD**
<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-24>

Dieses kurz vor der Wiedervereinigung (aber erst nach den „ersten freien Wahlen in der DDR“) noch aufgehobene Verbot wurde dann gesamtdeutsch durch Anwendung des Parteiverbotersatzsystems, nämlich Verfassungsschutzbeobachtung und beamtenrechtliche Verfolgung

s. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-teil-4>

nachvollzogen. Es markiert den Einbruch des linksextremistischen DDR-Antifaschismus in die bundesdeutsche Verbotspolitik, was erklärt, daß ein Verbot „gegen links“ kaum mehr denkbar ist, dagegen die Verbotswirkung auch ohne förmliches Verbot (eben Verbots-surrogat) entsprechend der kommunistischen Salamtaktik „gegen rechts“ immer weiter ausgedehnt wird, indem „rechts“ einfach mit dem rechtlich irrelevanten Begriff „rechtsextrem“

s. dazu den 13. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz als (Nach-)Zensur – Der Zensurbegriff „Rechtsextremismus“**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-teil-13>

diffamiert wird, wobei letzteres zunehmend den Inhalt bekommt, der in der DDR-Diktatur unter „Faschismus“ lief.

s. dazu auch den 16. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Antifaschismus“ als „Verfassungsschutz“? Zum Diktaturpotential des Kampfes gegen Rechts**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-teil-16>

Daß es überhaupt zu zwei, wenngleich formal erfolglosen Verbotsanträgen gegen die Kleinstpartei NPD kommen konnte und nicht etwa zu einem Verfahren gegen die bei weitem einflußreichere bundesdeutsche SED-Fortsetzung ist erkennbar als ideologischer Einbruch des kommunistischen Antifaschismus in die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit zu kennzeichnen. Damit wird auch das Radikalisierungspotential der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption deutlich, die aufgrund des Parteiverbotssurrogats die Frage aufwirft, ob nicht ohnehin die dem Grundgesetz formal sehr ähnliche „antifaschistische“ DDR-Verfassung die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit zu beschreiben beginnt, die zumindest von der „antifaschistischen Gesamtlinken so angestrebt wird.

s. dazu den 8. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-teil-8>

s. dazu auch die Stellungnahme zur geplanten Einführung einer sog. Antifa-Klausel in Thüringen: **Konkurrierende Verfassungsvorschläge für Thüringen: Linke Antifa-Klausel von SED-SPD und Grüne oder Anti-Extremismus-Klausel der CDU gegen rechts – Stellungnahme gegenüber dem Landtag des Freistaates Thüringen als Ersatz für eine fehlende Verfassungspolitik von rechts**

<https://links-enttarnt.de/konkurrierende-verfassungsvorschlaege-fuer-thueringen>

Dieses Radikalisierungspotential der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption in Richtung DDR-Extremismus wirft wiederum die dringende Forderung nach Überwindung der bundesdeutschen Verbotskonzeption auf.

Ziel der Parteiverbotskritik: Formulierung einer politischen Alternative

Als wesentlicher Bewertungsmaßstab für die Demokratiekonformität eines dann auch völlig legitimen Parteiverbots gilt der vorliegenden **Parteiverbotskritik** die einschlägige Vorschrift von § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Gibt es jedoch angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 noch eine Chance zur Verwirklichung dieses Ansatzes? So ist die Frage im Schlußteil, dem 28. Teil der Serie.

s. Lösung der Parteiverbotsproblematik durch Verfassungsalternative

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-28>

Sollte sich diese sonderdemokratische Parteiverbotskonzeption der Bundesrepublik, die als Parteiverbotssurrogat im permanenten ideologischen Notstand praktiziert wird, zwingend aus dem Grundgesetz ergeben, wofür zugunsten des Bundesverfassungsgerichts durchaus einige zentrale Gesichtspunkte angeführt werden können (was ein Scheitern der AfD in der gerichtlichen Auseinandersetzung beim Verbotssurrogat eher wahrscheinlich macht),

wie etwa die Funktion des Parteiverbots als Ausgleich für die erheblichen Strukturschwächen des Grundgesetzes gegenüber der Weimarer Reichsverfassung, die ideologiepolitisch in Kauf genommen wurden (etwa als Strafe für die Volkswahl von v. *Hindenburg* als Vertreter der politischen Rechten die Entmachtung des Staatsoberhauptes); s. dazu den 8. Teil **Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes**

<https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-8>

stellt sich zur Überwindung dieser zentralen Freiheitsgefährdung die Verfassungsfrage, welche aufgrund des Schlußartikels des Grundgesetzes, dieser ursprünglich als Übergangsverfassung konzipierten vorläufigen Verfassung („Transitorium“ in Sinne des ersten Bundespräsidenten *Heuß*) ohnehin gestellt ist.

s. dazu die Einführung zur Serie zur Verfassungsdiskussion: **Beiträge zur Verfassungsdiskussion – Einführung: Warum Verfassungsdiskussion?**

<https://links-enttarnt.de/beitraege-zur-verfassungsdiskussion-einfuehrung-warum-verfassungsdiskussion>

Als Ausgangspunkt entsprechender Überlegungen kann man durchaus anerkennen, daß der Demokratieschutz ein völlig legitimes und durchaus zentrales verfassungspolitisches Anliegen ist. Allerdings wird die Erkenntnis, die man bei Betrachtung des Parteiverbots in mehr grenzwertigen Demokratien gewinnt, wohl eher sein, daß ein über den klassischen Staatsschutz (Verhinderung des Hochverrats, Staatsstreichs) hinausgehender Demokratieschutz schon fast notwendigerweise einen Weg zur Demokratieabschaffung (Vorwegnahme der Demokratieabschaffung, um andere daran zu hindern) darstellt. Das diesem erweiterten Demokratieschutz zugrunde liegende Dilemma kann nämlich nicht überzeugend nach inhaltlichen Kriterien gelöst werden, sondern nur durch verfahrensmäßige Ausgestaltungen im

Staatsorganisationsrecht. Dies erfordert dann zur Überwindung der Verbotsdemokratie eine wirkliche Verfassungsdiskussion: Ist die Wahrscheinlichkeit einer sog. extremistischen Machtübernahme durch Ausübung des freien Wahlrechts - was den zentralen Ansatz des besonderen bundesdeutschen Demokratieschutzes darstellt

s. dazu den 7. Teil: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-7>

bei einem Präsidialsystem nicht vielleicht geringer als bei einer parlamentarischen Demokratie? Wer etwa den US-Präsidenten *Trump* für einen „Faschisten“ hält, muß doch anerkennen, daß das amerikanische Verfassungssystem besser vor ihm schützt und vorher bereits vor totalitären Erscheinungen der amerikanischen Geschichte geschützt hat

s. dazu den 20. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Amerikanismus als Sozialismusvariante** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-20>

als dies der Fall wäre, wenn *Trump* beim bundesdeutschen parteienstaatlich-parlamentarischen Regierungssystem eine Mehrheit gehabt hätte.

Mit dieser Fragestellung sollte diese Serie zur Parteiverbotskritik abgeschlossen sein. Eine inhaltliche Fortsetzung hat bereits mit der Serie zur Kritik des Parteiverbotssurrogats

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteiverbotssurrogats-uebersicht> insbesondere den einleitenden Teil: **Bundesdeutsches Verbotsersatzsystem - Darstellung und Vorschläge zur Überwindung**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Einleitung_Partiesurrogat.pdf

auf dieser Website stattgefunden. Im Parteiverbotssurrogat findet nämlich eine permanent wirkende Anwendung der Parteiverbotskonzeption im Sinne der Wirkung eines Verbots ohne förmlichen Verbotsausspruch und eigentlich auch ohne Vorliegen der Verbotsvoraussetzungen statt. Dieses Verbotssurrogat kann jedoch ohne das Begreifen der illiberalen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption nicht verstanden werden, weshalb die Ausführungen zur Parteiverbotskritik weiterhin von grundlegender Bedeutung sind, selbst wenn es kein förmliches Parteiverbot mehr geben sollte.

Außerdem erfolgt eine ergänzende Fortsetzung der Serie Parteiverbotskritik in Form von Beiträgen auf dieser Website zur Verfassungsdiskussion: Wäre nicht eine Rückkehr zur Weimarer Reichsverfassung oder zu einer demokratisch-republikanischen Form der Bismarckschen Reichsverfassung

s. dazu den 2. und 8. Beitrag: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**
<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2> und
Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung
<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-8>

dem Grundgesetz „für die Bundesrepublik Deutschland“ (und nicht einmal „der Bundesrepublik Deutschland) vorzuziehen? Was gibt es am Grundgesetz neben dem zentralen Punkt der Parteiverbotskonzeption auszusetzen? Reicht vielleicht schon eine derartige Verfassungsdiskussion aus, die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer „liberalen Demokratie des Westens“ zu normalisieren, weil allein durch die Fragestellung, ob

man nicht das Grundgesetz durch eine bessere Verfassung ersetzen sollte, die den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung besser entspricht, die Volkssouveränität an die Stelle einer quasi-theokratischen „Verfassungssouveränität“ tritt - selbst wenn dann die Verfassungsablösung nicht förmlich erfolgt.

Die Volkssouveränität hat neben der Gewährleistung des Parteien- und Meinungspluralismus durch Überwindung einer verfehlten illiberalen Parteiverbotskonzeption auch eine zentrale außenpolitische Komponente, nämlich das Konzept der nationalstaatlichen Unabhängigkeit. Volkssouveränität, also Demokratie, kann es nur in einem souveränen Staat geben (das umgekehrte trifft leider nicht notwendigerweise zu). Deshalb stellt auch die auf dieser Website unter „Alternative Perspektiven“ begonnene außenpolitische Fragestellung mit dem Ziel der deutschen Unabhängigkeit

s. dazu den einleitenden Teil: **Beitrag zur Rückgewinnung des außenpolitischen Denkens** <https://links-enttarnt.de/gedanken-zur-aussenpolitik-einleitung>

letztlich auch eine (ergänzende) Fortsetzung der vorliegenden Serie zur Parteiverbotskritik dar. So wie die über den klassischen Staatsschutz hinausgehende Parteiverbotskonzeption ist auch die nichtreziprok konzipierte oder zumindest nicht reziprok wirkende internationale Einbindung gegen die Volkssouveränität gerichtet.

Hinweis:

Die vorliegende Serie zur Parteiverbotskritik ist eine (vorweggenommene) Konkretisierung des in der jüngsten Broschüre des Verfassers zum Ausdruck gebrachten Ratschlags an die vom bundesdeutschen Parteiverbotersatzregime bedrängten Oppositionspartei, eine politische Alternative zum bundesdeutschen Staatssicherheitssystem zu entwickeln. Diese Alternative hat notwendigerweise bei der Parteiverbotskonzeption als Grundlage des zu überwindenden bundesdeutschen Demokratiesonderwegs anzusetzen.

Selbstverständlich können aus dieser Serie auch juristische Argumente für gerichtliche Auseinandersetzung im Bereich des Parteiverbotssurrogats entnommen werden. Jedoch sollte die Lektüre dieser Serie zur Parteiverbotskritik deutlich machen, daß ein Erfolg bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung für eine Partei wie die AfD (will sie wählbare Alternative bleiben) eher zweifelhaft ist wie sich insbesondere der Verbotsbegründung des Verfassungsgerichts in seiner Nichtverbotsentscheidung vom 17.01.2017 entnehmen läßt. Die Gewährleistung der Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Menschenwürde und Demokratie auch für rechte politische Anliegen im Rahmen des politischen Pluralismus eines Mehrparteiensystems) erfordern eine politische Alternative, wofür doch eine Partei mit der anspruchsvollen Bezeichnung „Alternative für Deutschland“ stehen sollte.

Josef Schüßlburner

Scheitert die AfD?

Die Illusion der Freiheitlichkeit
und die politische Alternative

